



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.19.11 «Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz»	Aline Tobler Geschäftsführerin
Termin	Donnerstag, 23. Januar 2020 08.30 bis 11.00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 31. Januar 2020

Kommissionspräsident

Christoph Gull-Flums

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil, Maurer
SVP	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident
SVP	Christoph Gull-Flums, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Peter Boppart-Andwil, Berufsschullehrer
CVP-GLP	Andreas Broger-Altstätten, Fachkader Sachschaden Haftpflicht & Bau
CVP-GLP	Dominik Gemperli-Goldach, Rechtsanwalt
CVP-GLP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
SP-GRÜ	Ruedi Blumer-Gossau, Verbandspräsident
SP-GRÜ	Laura Bucher-St.Margrethen, Juristin
SP-GRÜ	Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin
FDP	Caroline Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil, eidg.dipl. Drogistin
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP	Kilian Looser-Nesslau, Gemeindepräsident

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Baudepartement
- Kurt Signer, Generalsekretär, Baudepartement
- Niklaus Eichbaum, Leiter Rechtsdienst, Baudepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	3
3	Allgemeine Diskussion	10
4	Spezialdiskussion	14
4.1	Beratung Botschaft	14
4.2	Beratung Entwurf	14
4.3	Aufträge	17
4.4	Rückkommen	19
5	Gesamtabstimmung	19
6	Abschluss der Sitzung	19
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	19
6.2	Medienorientierung	19
6.3	Verschiedenes	20

Abkürzungsverzeichnis

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr>
² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>
³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Gull-Flums, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Baudepartement;
- Kurt Signer, Generalsekretär, Baudepartement;
- Niklaus Eichbaum, Leiter Rechtsabteilung, Baudepartement;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession 2019 nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» vom 10. Dezember 2019. Der vorberatenden Kommission wurden keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident in Flums offen. Wir sind eine Auszonungs- und Zweitwohnungsgemeinde.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch den zuständigen Regierungsrat erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Mächler: vgl. Folien 1-13 (Beilage 2).

Niklaus Eichbaum: (vgl. Beilage 3)

Ich zeige Ihnen auf, welche Möglichkeiten durch den Nachtrag geschaffen werden. Ich gehe aber auch kurz auf die Schranken ein, die nicht nur wegen des Nachtrags, sondern generell für die den Erlass von Teilzonenplänen gelten.

Folie 1 (Ausgangslage)

Durch das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) haben wir einen grossen Sprung gemacht. Während der Übergangszeit sind die Möglichkeiten die Ortsplanung anzupas-

sen tatsächlich sehr beschränkt. Mit dem PBG wurde das alte Baugesetz (abgekürzt BauG) aufgehoben, d.h. Teilzonenpläne nach altem Recht sind ausgeschlossen. Regierungsrat Mächler erwähnte, dass wir bis zur gesamthaften Anpassung der Ortsplanung ans PBG nur sehr beschränkte Möglichkeiten haben. Ohne Nachtrag besteht die Möglichkeit, in sich geschlossene Zonen von öffentlichen Bauten und Anlagen (ZöBA) nach neuem Recht zu erstellen. Wir haben die gleiche Möglichkeit für Schwerpunktzonen (SPZ); auch diese haben Regelbauvorschriften, die in sich geschlossen sind. Wir haben bei kleineren Gemeinden die Möglichkeit, einzelne Zonenarten in die neue Welt überzuführen – insbesondere die Gewerbe- und Industriezone sowie die Industriezone, die es beide zukünftig nicht mehr geben wird, könnte man gesamthaft in eine Arbeitszone (A) nach PBG überführen. Dies sind unserer Ansicht nach die bestehenden Möglichkeiten nach dem Kreisschreiben des Baudepartementes (BD) vom 8. März 2017 bis zur Gesamtrevision der Ortsplanung. Mit dem vorliegenden Nachtrag bleiben diese Möglichkeiten bestehen, es sind jedoch zusätzlich Teilzonenpläne nach altem Recht möglich. Ohne Nachtrag bestehen keine weiteren Möglichkeiten mehr, da mit dem PBG ein grosser Wechsel einhergeht. Es gibt ganz neue Zonen und Regelbauvorschriften – z.B. eine Arbeitszone und keine Gewerbe- und Industriezone und Industriezone mehr, kein übriges Gemeindegebiet (üG). Der Zonenkatalog und die darin enthaltenen Regelbauvorschriften sind neu.

Folie 3, Neuer Katalog an Regelbauvorschriften

Hier werden die neue und die alte Welt aufgezeigt. Hierzu müssen die Gemeinden einen grossen Sprung in der Ortsplanung vornehmen, um in eine ganz neue Welt zu gelangen. Wir befinden uns jetzt in der Übergangszeit, in der die Ortsplanung noch auf der alten Welt basiert und in die neue Welt überführt werden muss. Diese beiden Welten zu mischen ist sehr heikel, insbesondere aufgrund des Präjudizierens und Vorwegnehmens der anstehenden Gesamtrevision. Deshalb reicht nach Meinung des BD die Anpassung des Kreisschreibens nicht aus. Ich kann Ihnen das aufgrund von drei fiktiven Beispielen erläutern:

Folie 4, Beispiel ZöBA

Wir haben eine ZöBA mit einem Schulhaus und etwas Landreserve für eine allfällige Erweiterung der Schulanlage, östlich und westlich dieser ZöBA befindet sich eine Wohnzone. Nun kommt die Gemeinde zur Auffassung, dass sie diesen kleinen Teil der ZöBA nicht mehr braucht. Was kann die Gemeinde Stand heute tun? Angezeigt wäre, weil östlich und westlich eine Wohnzone besteht, auch dieses Teilgrundstück einer Wohnnutzung zuzuführen. Die Überführung in eine Wohnzone (W) ist heute nicht möglich, weil das alte Baugesetz nicht mehr besteht. Man kann aber auch keine Wohnzone nach neuem Recht vorsehen, weil man dann einen einheitlichen Grenzabstand, Gesamthöhe sowie Baumassenziffer festlegen würde, die es heute im kommunalen Reglement noch nicht gibt. Wenn man das alles festlegen würde, wäre eine Präjudizierung für die zukünftige Wohnzone und insbesondere für das Gebiet östlich und westlich dieses Grundstückes klarerweise gegeben. Wenn man z.B. die zulässige Gesamthöhe für diese neue Zone festlegt, ist klar, dass bei der in kürze anstehenden Gesamtrevision das Nachbargrundstück dieselbe Höhe beanspruchen wird. Mit dem Nachtrag haben wir aber die Möglichkeit, dass die Gemeinde eine altrechtliche Wohnzone vorsehen könnte, wie sie aktuell östlich und westlich vorhanden ist. Eine Präjudizierung der Gesamtüberarbeitung der Ortsplanung würde in diesem Fall nicht bestehen.

Folie 5, Beispiel Aufzonung in der Wohnzone:

Dieses Gebiet ist geprägt von dreigeschossigen Bauten der Zone W3, ausser im östlichen Bereich besteht eine Zone W2c (d.h. zwei Vollgeschosse). Hier hätte man auch gerne drei Geschosse. Heute ist das nicht möglich. Man kann keine W3 gestützt auf das BauG mehr vorsehen. Wir können dieses dritte Vollgeschoss bzw. die W3 nicht bewilligen, weil keine altrechtlichen Zonen mehr möglich sind. Man müsste das in eine neurechtliche Zone überführen, würde aber

dadurch die anstehende Gesamtrevision präjudizieren, weil wir komplett neue Regelbauvorschriften verwenden – das funktioniert nicht. Wenn man das BauG in diesem Bereich wieder aufleben lassen würde, könnte man das machen und eine altrechtliche Wohnzone W3 bilden.

Folie 6, Beispiel Einzonung Gewerbe-Industriezone

Dieses Gebiet weist eine kunterbunte Zonierung auf. Die fragliche Parzelle ist dem üG zugeordnet. Diese Zone wird es zukünftig sowieso nicht mehr geben. Südlich befindet sich eine Gewerbe-Industriezone und auf dem betreffenden Grundstück möchte man gerne einen Gewerbebetrieb ansiedeln. Nach PBG wäre das zum jetzigen Zeitpunkt zwar grundsätzlich möglich, wenn alle Gewerbe-Industriezonen sowie Industriezonen in eine PBG-konforme Arbeitszone überführen würde. Je nach Grösse der Gemeinde bzw. Stadt wäre das ein schwieriges und langwieriges Unterfangen, das man allenfalls gleich auch mit der Gesamtrevision verbinden könnte. Aufgrund des Nachtrags könnte man hier relativ einfach eine altrechtliche Gewerbe-Industriezone schaffen.

Diese drei Beispiele sollen Ihnen aufzeigen, dass der Spielraum durchaus grösser wird und keine völlige Blockade herrschen soll; das ist gar nicht die Absicht. Es sollen durchaus Möglichkeiten in beschränktem Rahmen bestehen. Man muss aber auch transparent darauf hinweisen, dass Schranken für Teilzonenpläne bestehen. Diese sind nicht neu oder haben ihren Ursprung in der Übergangszeit, sondern sie bestehen bereits längere Zeit, aber im Rahmen einer Gesamtrevision gewichten wir diese stärker. Speziell ist auf das Erfordernis der Gesamtsicht und das Verbot des Präjudizierens hinzuweisen. Diese Vorgaben stützen sich direkt auf Bundesrecht (Art. 2 RPG) und galten grundsätzlich auch bereits bisher für Teilzonenpläne. Jedoch kommt diesem Erfordernis bzw. Verbot bei einer anstehenden Gesamtrevision eine erhöhte Bedeutung zu. Wenn feststeht, dass beispielsweise in zwei oder auch drei Jahren eine Gesamtrevision der Ortsplanung (bei welcher sämtliche Grundstücke «angefasst werden») ansteht, ist die Ausgangslage natürlich eine andere, als wenn ein Teilzonenplan im Rahmen einer rollenden Planung erfolgt. Letzteres war in den vergangenen Jahren der Fall. Gesamtrevisionen machte man höchstens im Rahmen von Gemeindefusionen. Weitere Voraussetzung ist insbesondere das Innentwicklungskonzept. Bei Wohn- und Mischzonen kommt erschwerend hinzu, dass gemäss kantonalem Richtplan gestützt auf das St.Galler Berechnungsmodell für jede Gemeinde ein Kapazitätsindex vorliegt.

Folie 7-10: Ausführungen gemäss Folien

Folie 11

Ein Beispiel: Die Gemeinde Schmerikon hat einen Kapazitätsindex von -1,1, die Wohn- und Mischzonen decken somit knapp den 15 Jahresbedarf ab. Umgerechnet bedeutet das, in der Gemeinde könnten während den nächsten 15 Jahren insgesamt 0,5 ha, d.h. 5'000 m², neue Wohn- und Mischzonen geschaffen werden. Nun liegt ein fiktives Gesuch im Gebiet Chürzi vor; der Gesuchsteller hätte gerne 3'000 m² von der üG in die Wohnzone eingezont. Was denken Sie, was meint z.B. der Landwirt im Gebiet Bergli, der seinen Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben hat? Der würde auch gerne sein Land in zwei Jahren (im Rahmen der Gesamtrevision) einzonen lassen. In einem solchen Fall müsste man sagen, dass eine Einzonung präjudizierend ist. Wenn man von diesem kleinen Kuchen ein relativ grosses Stück wegnimmt, hätten wir ein Problem bei der anstehenden Gesamtrevision. Wenn sich das Ganze in der Stadt St.Gallen abspielt, in der ein Kapazitätsindex von 3,1 besteht bzw. 39,6 ha zusätzliche Wohn- und Mischzonen geschaffen werden können, würde man nicht von Präjudizierung sprechen. Wie aufgezeigt, haben 33 Gemeinden keinen Bedarf an neuen Wohn- und Mischzonen. Viele weitere Gemeinden haben lediglich eingeschränkte Möglichkeiten zur Schaffung neuer Wohn- und Mischzonen. In diesen Fällen müsste ein vorgezogener Teilzonenplan wohl als präjudizierend angeschaut werden.

Kommissionspräsident: Ich lege meine Interessen offen als Gemeindepräsident von Flums.

Es geht einerseits mit diesem Nachtrag um eine rechtliche Klärung, andererseits darum, dass man mit dieser rechtlichen Klärung den Gemeinden bzw. dem Kanton im Rahmen der Übergangsfrist von maximal zehn Jahren raumplanerisch und baulich eine gewisse Flexibilität und einen Gestaltungsspielraum gibt.

Für die Gemeinde Flums ist es eine anspruchsvolle Ausgangslage, wir sind eine Auszonungs- und Zweitwohnungsgemeinde. Wir haben uns deshalb unmittelbar an diese Hausaufgaben gemacht. Bereits im Oktober 2017 sassen wir mit unseren Ortsplanern zusammen und haben diesen Prozess initialisiert. Ich habe den Zeitbedarf für diesen Prozess unterschätzt. Das kann nicht im stillen Kämmerlein entworfen werden. Man muss die Stakeholder abholen; Parteien, Unternehmen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer usw. In unserem Fall mussten wir Kriterien definieren, nach denen wir gewisse Grundstücke auszonen möchten. Wir mussten die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einem Gespräch einladen. Wir führten Workshops mit Stakeholder-Gruppen und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung durch, um sie in diesem Prozess mitzunehmen. Diese Aufgabe hat jede Gemeinde zu bewältigen. Im Rahmen des PBG ist vorgesehen, dass der Mitwirkung durch die Bevölkerung Rechnung getragen wird. Wir befinden uns mit unseren Unterlagen aktuell in der Vorprüfung beim Kanton. Es wird bis zu einem halben Jahr dauern, bis wir die Antwort aus dieser Vorprüfung zurückerhalten. Wir befinden uns nun seit zwei Jahren in diesem Prozess und kommen erst jetzt in die Phase mit den öffentlichen Auflagen und dann bestehen Einsprachemöglichkeiten. Ab dann ist der zeitliche Verlauf des Prozesses nicht mehr planbar. Es braucht wirklich Zeit, deshalb ist das aus Sicht der Gemeinden ein wichtiger Nachtrag, auch wenn man zügig an die Hausaufgaben geht.

Fragen

Bucher-St.Margrethen zu Folie 11, zum Beispiel Schmerikon: Habe ich das richtig verstanden, die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen, sowohl von Bundesrechts wegen als auch von allgemeinen kantonalen Vorgaben, werden von Amtes wegen geprüft? Zu Niklaus Eichbaum: Können Sie das Verfahren einer Teilzonenplanänderung erläutern? Mich interessiert im Speziellen die angesprochene Vorprüfung. Das Verfahren läuft doch genau gleich ab, ob es sich um eine Gesamtrevision oder eine Teilzonenplanänderung handelt?

Niklaus Eichbaum: Es wird selbstverständlich von Amtes wegen geprüft. Der Kanton bzw. das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat sämtliche Teilzonenpläne zu genehmigen. Zum Verfahrensablauf: Wir haben im Nachtrag ausgeführt, wie das angedacht ist. Die Verfahrensvorschriften gelten nach neuem Recht. Bevor ein allfälliger Einspracheentscheid eröffnet wird, erfolgt die Genehmigung durch den Kanton, danach wird ein Gesamtentscheid durch die Gemeinde eröffnet. Diesen Gesamtentscheid kann man mit Rekurs anfechten.

Zur Vorprüfung: Selbstverständlich sind die Gemeinden herzlich zur Vorprüfung eingeladen, es ist aber keine Pflicht. Natürlich besteht auch bei einem Teilzonenplan die Möglichkeit, eine Vorprüfung einzuholen. Auch das Mitwirkungsverfahren ist bei jedem Nutzungsplan (Rahmennutzungs- und Sondernutzungsplan) zu beachten. Diese Vorschriften gelten für die Gesamt- und Teilrevision sowie auch für Sondernutzungspläne.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Mit Blick auf die Beispiele Schmerikon und «Einzonung Gewerbe-Industriezone» ist mir folgendes aufgefallen: In Schmerikon besteht rundum Wohnzone. Man soll gegen innen verdichten. Was käme denn bei diesem Spickel neben der Wohnzone überhaupt alles in Frage? Sicherlich keine Arbeitszone.

Zum Beispiel «Einzonung Gewerbe-Industriezone»: Jede Gemeinde hat andere Bedürfnisse und Strukturen. Z.B. in Niederhelfenschwil haben wir kleine Strukturen, weshalb wir u.a. das Gewerbe- und Industriegebiet begrenzt haben, damit keine grossen Industriebauten entstehen. Das Bundesrecht sagt klar, dass eine Gesamtsicht der Gemeinde und Region berücksichtigt werden

muss. Dann kann es nicht sein, dass wir z.B. im PBG festlegen, eine Gewerbeindustriezone müsse zwingend in eine Arbeitszone übergehen.

Regierungsrat Mächler: Bitte stützen sie sich hinsichtlich konkreten kommunalen Baufragen nicht auf die fiktiven Beispiele ab. Sie dienen ausschliesslich zur Illustration. Zur Thematik: Wenn die Gesamtrevision erfolgt ist, wird es in jeder Gemeinde Arbeitszonen geben. Die Gemeinde kann die Arbeitszonen selber mit den Dimensionierungen ausgestalten.

Beim Beispiel «Einzonung Gewerbe-Industriezone» geht es nicht um die Überführung in die Arbeitszone. Bei diesem Beispiel geht es darum, dass man dieses Gebiet bis zur Gesamtrevision überhaupt neu einzonen kann. Hierfür gibt es mit dem Nachtrag die Möglichkeit der Erweiterung der südlich angrenzenden Gewerbe-Industriezone oder (unter Umständen) die Erweiterung der nördlich angrenzenden Wohnzone.

Güntzel-St.Gallen: Ich war Kommissionsmitglied bei der Beratung des PBG (22.15.08 «Planungs- und Baugesetz»). Das Gesetz ist unter Zeitdruck entstanden. Unter diesem grossen Zeitdruck wurden noch letzte Fragen behandelt. Wenn ich heute einerseits die Botschaft, aber auch die heutigen vertieften Zusatzinformationen aufnehme, bin ich mir nicht sicher, ob man es nicht bereits vor drei Jahren hätte anders regeln können. Es geht darum, dass gewisse Grundvorgaben des Bundesgesetzgebers bereits existierten. Wenn man bei der Abstimmung zum PBG das, was wir heute regeln wollen, schon genauer und vertiefter geregelt hätte, dann wären die aufgezeigten Grenzen genau die gleichen gewesen. Ich habe mich seither nicht mehr wie Gemeindevertreter oder Baujuristen vertieft damit auseinander gesetzt. Als Befürworter schlage ich vor, dass wir versuchen eine Verbesserung zu erreichen. Im Bundesgerichtsurteil (Folie 8) wird auf die Gesamtsicht und die Präjudizierung verweisen. Dies in einem Kreisschreiben festzuhalten, wäre wohl gemäss Verwaltungsgericht nicht zulässig, da es sich nicht um eine gesetzliche Grundlage handelt.

Regierungsrat Mächler: Die Beurteilung von Güntzel-St.Gallen ist meiner Meinung nach richtig. Die bundesrechtlichen Bestimmungen wären, auch wenn eine Übergangsbestimmung festgelegt worden wäre, gleich gewesen. Wenn der Artikel, den wir nun vorschlagen, damals bereits eingefügt worden wäre, wäre von Beginn an klar gewesen, dass man die Teilzonenplanung noch nach altem Recht weiterführen kann. Die Frage ist heute, ob man diese Regelung einführen will oder nicht. Die Regierung ist der Meinung, dass diese Rechtssicherheit gewährt werden sollte, damit wir solche Teilzonenpläne erstellen können. Ich möchte offen mitteilen, dass wir in der Regierung intensiv darüber diskutiert haben, ob man das Kreisschreiben nicht noch etwas ausdehnen kann. Es gibt Juristen, die finden, das würde mehr Fragen offen lassen. Schliesslich mussten wir feststellen, mit dieser Teilrevision schaffen wir zumindest eine erhöhte Rechtssicherheit. Ob die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Gesamtsicht und Präjudizierung eingehalten werden, wird im strittigen Einzelfall das Gericht beurteilen müssen.

Niklaus Eichbaum: Wir holen das nach, was man bereits vor drei Jahren hätte machen können. Im Gesetz bestehen nun alle Möglichkeiten bzw. wir legen fest, Änderungen nach dem alten Recht sind möglich. Die Schranken werden nicht im Gesetz aufgenommen, sie stellen den übergeordneten Rahmen dar. Es ist aber wichtig, in der Botschaft, wie wir das auch gemacht haben, ausdrücklich auf diese Schranken hinzuweisen.

Looser-Nessler: zur Folie 5: Angenommen die ZöBA werden bei fusionierten Gemeinden mit einem Kapazitätsindex -7 plötzlich nicht mehr benötigt. Kann das entsprechend umgezont werden?

Regierungsrat Mächler: Nein.

Looser-Nesslau: Z.B. das Bahnhofareal mit altem Gemeindehaus, Schulhäusern usw. wurde komplett verkauft. Hier muss Neues entstehen. Was soll damit geschehen?

Niklaus Eichbaum: Eine Gemeinde mit einem Kapazitätsindex von -7 ist eine Auszonungs-gemeinde. Die Gemeinde müsste auf -6 kommen, damit es sich nicht mehr um eine Auszonungs-gemeinde handelt. Es würde dann allenfalls die Möglichkeit einer Umzonung bestehen, denn diese wird nicht unmittelbar an den Kapazitätsindex angerechnet. Die neue Fläche der Wohn- und Mischzone wird dann erst zur Ausgangsbasis für eine nachfolgende Planung von Bedeutung sein.

Looser-Nesslau: Wir vernichten 16 Mio. Franken mit 8 ha Auszonung à 200 Franken / m². Diese Frist wird nicht ausreichen, wenn wir jedes Mal mit jeder Fläche vor Bundesgericht ziehen müssen. Das ist einfach blockiert, für solche Flächen müssen wir eine Lösung finden.

Regierungsrat Mächler: Diese Fläche kann man aus meiner Sicht nur im Rahmen einer Gesamt-revision betrachten. Dort könnte man festhalten, dass es sich um ein derart zentrales Gebiet han-delt, das sich sehr gut für Wohnnutzung eignet. Dann muss dort eingezont werden. Dafür würde möglichst nicht überbautes Wohngebiet am Rande ausgezont. Oder man macht eine Arbeits-zone, weil das Gebiet gut gelegen ist und es ideal dafür ist. Für den Kapazitätsindex ist das nicht relevant.

Looser-Nesslau: Es wurde alles verkauft, bevor diese Gesetze überhaupt erlassen wurden. Die Gemeinde ist nicht mehr Eigentümerin.

Schmid-St.Gallen zu Folie 6, Beispiel «Einzonung Gewerbe-Industriezone»: Regierungsrat Mäch-ler meinte, man könne das entweder blau oder rot bzw. als Wohn- oder Arbeitszone einzonen. Es spielt keine Rolle, was man wählt, es handelt sich doch um ein Präjudiz. Wer beurteilt, ob es ein Präjudiz ist? Wenn das AREG dafür zuständig ist, steht dafür genügend Personal zur Verfügung?

Niklaus Eichbaum: Für die einzuzonende Parzelle ist es ein Präjudiz. Sie wird beispielsweise nicht in zwei, drei Jahren im Rahmen der Gesamtrevision ausgezont werden können. Es darf in diesem Sinn kein Präjudiz sein, solange es im öffentlichen Interesse liegt und die Interessenab-wägung der Gemeinde stattgefunden hat. Die restliche Ortsplanung darf es nicht präjudizieren. Werden Grundstücke jetzt einer altrechtlichen Zone zugewiesen, hat dies klarerweise Auswirkun-gen auf die zukünftige Zonierung dieser Parzellen. Das ist klar und kann nicht verhindert werden.

Gemperli-Goldach: Es besteht eine gewisse Widersprüchlichkeit bzw. eine terminologische Unge-nauigkeit. Wenn ich mich als Gemeinde bereits im Ortsplanungsprozess befinde und an Teilzo-nenplänen arbeite, möchte ich bewusst eine gewisse Präjudizierbarkeit für eine künftige Entwick-lung. Man befindet sich in einer schwierigen Situation. Wenn man heute eine Ausgangslage mit einem Teilzonenplan schafft, und dann habe ich Nachbarparzellen, bei denen eine komplett an-dere Entwicklung stattfindet, dann ist das ohne Wirkung und wäre sinnlos, wenn nicht eine Ent-wicklung nach Massgabe der aktuell möglichen Bestimmungen auf der Basis eines Teilzonen-plans passiert, der in Kraft gesetzt wird. Aber in Zukunft kann etwas komplett Anderes passieren. Wenn man sich als Gemeinde in diesem Ortsplanungsprozess befindet, dann ist es schwierig, zu verbieten, es dürfe nicht präjudizierend sein. Dann möchte ich genau eine Situation, die möglichst präjudizierend bleiben kann, damit eine Entwicklung geschehen kann, welche diese Gesamt-schau ermöglicht. Hier sehe ich zumindest eine gewisse Ungenauigkeit oder sogar einen Wider-spruch – ich bin mir nicht ganz sicher.

Regierungsrat Mächler: Ich glaube nicht, dass es sich um einen Widerspruch handelt. Aber es ist ein relativ starkes Balancieren. Sie können z.B. beim Gebiet im Beispiel «Einzonung Gewerbe-Industriezone» bewusst präjudizieren wollen, weil Sie z.B. der Innenverdichtung mehr Bedeutung

schenken möchten. Wir haben das auch in der Botschaft ausgeführt, dann muss das stimmig sein mit der Gesamtrevision der Innenverdichtung, die gewünscht wird. Es darf diesbezüglich keine Widersprüche geben. Wenn man das im Planungsbericht darlegen kann, dass man etwas vorweg nimmt und es mit der Innenentwicklungsstrategie kompatibel ist, dann muss man abwägen, ob es derart präjudizierend ist, dass wir es nicht erlauben können. Oder es wird genehmigt, weil es mit der Gesamtstrategie, die schon relativ weit vorangetrieben wurde, im Einklang steht.

Gemperli-Goldach: Dann kann man letztlich als Schlussfolgerung daraus ziehen, dass es präjudizierend sein darf, wenn es letztlich im Gesamtkontext steht.

Regierungsrat Mächler: Am Schluss werden die Gerichte entscheiden. Wir können als Behörde sagen, dass es aus unserer Sicht – wenn man die Interessenabwägung der Gemeinden vorweg nimmt – Sinn macht.

Gemperli-Goldach: Bei der Vorwegnahme der Interessenabwägung kann man von dieser Ausgangslage ausgehen?

Regierungsrat Mächler: Es wirkt so, als wäre das neu. Das Bundesrecht gilt heute, diese Interessenabwägungen müssen Sie sowieso durchführen – unabhängig von altem oder neuem Recht.

Locher-St.Gallen: Die Diskussion mit diesen Beispielen zeigt, wie schwierig es ist. Die Rechtsanwendung ist im Einzelfall immer sehr komplex. Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid stammt aus dem Jahr 2001. Für mich erscheint das wieder typisch st.gallisch: Wir blasen etwas auf, das man auch etwas pragmatischer lösen könnte. Die Elemente, die im Einzelfall geprüft werden, galten schon vor dem Inkrafttreten des PBG. Die Thematik einer Grundeigentümerinnen und eines Grundeigentümergeinigers in einer ZöBA, die nach Art. 58 des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; abgekürzt EntG) Ansprüche haben, ist noch nicht gelöst. Es bestehen noch sehr viele Rechtsfragen; es ist heikel das jetzt zu diskutieren. Wir sollten uns nicht noch mehr Fesseln anlegen, wir möchten aber auch nicht einfach das Recht kippen, denn das existiert. Bitte verlieren Sie sich nicht in diesen Einzelfällen, wir möchten noch eine gewisse Entwicklung in diesem Kanton an gewissen Orten erzielen.

Wir haben keine kantonale detaillierte Beschreibung, was in welcher Zone möglich ist. Wir haben im PBG teilweise andere Zonen, als wir sie im alten Baugesetz hatten. Aber die Zonenordnung, was z.B. in einer Wohn-, Gewerbe- oder Industriezone möglich ist, ist immer noch Sache der Gemeinde und nicht Sache des PBG. Deshalb kann man hier nicht sagen, dass es keine Stütze gibt. Wir haben bei gewissen Zonen keine Vorschriften mehr, das ist richtig. Aber solange bei den Gemeinden diese Vorschriften noch bestehen, ist darauf abzustellen. Deshalb ist der Zonenplan kein Niemandsland, nur weil das PBG sich geändert hat, für alle diese Zonen gelten Vorschriften. Wir müssen diese aufgrund raumplanerischer Überlegungen anpassen. Man darf diese Diskussion mit noch mehr Beispielen nicht noch verkomplizieren, schliesslich ist es dann doch ganz anders. Ich mache beliebt, dass wir in die allgemeine Diskussion kommen.

Bucher-St.Margrethen zum zeitlichen Rahmen der Möglichkeit Teilzonenpläne nach altem Recht: Es heisst in der Übergangsbestimmung, solange der «Raumnutzungsplan noch nicht an diesen Erlass angepasst worden ist». Wann ist der letzte Moment, an dem man noch Teilzonenplanänderungen nach neuem Recht machen kann? In der Realität ist es so, dass jetzt alle Gemeinden dabei sind, eine Gesamtrevision zu machen. Wo ist der Übergang?

Regierungsrat Mächler: Es gibt keine zeitliche Beschränkung. Eine Gesamtrevision braucht einen grossen zeitlichen Vorlauf. Der Gemeinderat schliesst den Prozess ab, dann erfolgt die Bewilligung des Kantons. Es wird wohl in jeder Gemeinde Rechtsmittelverfahren gegen die Massnahmen geben. Es ist deshalb aus meiner Sicht legitim, dass man – obwohl die Gesamtrevision ei-

gentlich bereit ist – einen unbestrittenen Teil bzw. einen kleinen Spickel in einer Teilrevision gesondert behandelt, die mit der Gesamtrevision stimmig ist. Dieser Teil wird dann vor der Gesamtrevision rechtskräftig und mit dieser noch in die PBG-Welt überführt.

Bucher-St.Margrethen: Die Beurteilung, ob sie stimmig mit der Gesamtrevision ist, ist schwierig. Man weiss nicht, wie die Gesamtrevision ausfallen wird, weil vielleicht noch Verfahren hängig sind.

Regierungsrat Mächler: Es gibt hier keine finale Antwort. Vielerorts werden schliesslich die Gerichte entscheiden müssen. Es ist bereits heute erforderlich, dass Planungsberichte vorgelegt werden, anhand denen man darlegen kann, dass es Sinn macht und stimmig ist.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Es ist eine grosse Aufgabe für die Gemeinden. Warum wurde das Inkrafttreten des PBG nicht auf zehn Jahre später angesetzt?

Niklaus Eichbaum: Grundsätzlich wäre ein stufenweises Inkrafttreten auch möglich gewesen. Im Kanton Nidwalden wurde das beispielsweise gemacht.

Güntzel-St.Gallen: Die Vorgaben des Bundesrechts haben geändert. Es ist nicht so, dass man später einen Teil der Frage gelöst hätte. Eine gewisse Interpretation wird es in jeder Variante der Lösung geben. Locher-St.Gallen hat es erwähnt, wir lösen das Problem besser jetzt als erst in drei Jahren.

Regierungsrat Mächler: Die vom Bundesrecht vorgegebenen Verfahren zur Auszonung und die zwingend einzuführende Mehrwertabgabe haben uns gezwungen, vorwärts zu machen. Das mussten wir machen, sonst hätte es im Kanton St.Gallen ein Einzonungsmoratorium gegeben. In Zürich ist das passiert, dort besteht noch heute ein Moratorium, weil sie die gesetzliche Grundlage für die Thematik der Auszonung und Mehrwertabgabe nicht gelöst haben. Das haben wir mit dem PBG zum Glück erledigt.

Boppart-Andwil: Es bringt nicht viel, uns an den Beispielen aufzuhalten. Es gibt überall Probleme. Wir sollten möglichst das umsetzen, was den Gemeinden ein wenig Handlungsspielraum bietet.

3 Allgemeine Diskussion

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, müssen die Nutzungspläne und die Bau- und Zonenreglemente überprüft und angepasst oder aufgehoben werden. Dieser Grundsatz ist derzeit leider aufgrund der Auslegung des BD in ihrem Kreisschreiben gestützt auf das PBG nicht mehr möglich. Man kann sich fragen – aber das tut hier nichts zur Sache –, ob diese Auslegung überhaupt richtig war und ist. Viele Baujuristen sind anderer Meinung. Das war nie ein Thema in der vorberatenden Kommission, ich war ebenfalls Mitglied in dieser Kommission. Die Übergangsbestimmungen waren ein Thema, aber es wurde zur Seite geschoben, weil es wichtig war, dass dieses Gesetz in Kraft treten konnte. Für mich ist diese Diskussion über den Nachtrag aber auch die vorgängige Diskussion typisch st.gallisch. Wir sind Meister im Erfinden von eigenen Fesseln anstatt zu versuchen eine pragmatische Lösung zu finden und eine Auslegung zu erreichen, welche uns weiterbringt. Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (sGS 700; abgekürzt RPG) ist die Sache eigentlich klar: «Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst». Diese Bestimmung ist nicht neu. Die Bestimmung des RPG sucht zwischen dem Anspruch auf Aktualität der Nutzungspläne und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit einen gangbaren Mittelweg: Nutzungspläne werden angepasst, «wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben». Es müssen tatsächliche

oder rechtliche Gründe vorliegen, die gewichtig sind⁴. Der Grundsatz ist klar. Es benötigt immer eine Gesamtbeurteilung. Zu den Verhältnissen gehören nicht nur tatsächliche Umstände wie Bevölkerungsbewegungen, Wirtschaftsentwicklung, Lebensgewohnheiten und finanzielle Lage des Gemeinwesens, sondern ebenso sehr die rechtlichen Umstände, namentlich die Raumplanungs-, Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung, die Rechtsprechung und vor allem Festsetzungen des kantonalen Richtplanes.

Ob eine Plananpassung gerechtfertigt erscheint, beurteilt sich nach ständiger Praxis aufgrund einer Interessenabwägung. Es gibt nicht nur immer ein Interesse, welches letztendlich für eine Plananpassung entscheidend ist. Es muss Gesamtinteressensabwägungen geben. Zu beachten ist einerseits die Notwendigkeit einer gewissen Stabilität nutzungsplanerischer Festlegungen – der oben erwähnte Leitentscheid ist ein Herisauer Entscheid. Darin wird erwähnt, dass man den Zonenplan nicht permanent ändern kann. Es braucht eine gewisse Rechtsbeständigkeit. Wir betrachten allerdings die nun vorgeschlagene Regelung so, dass sie nicht nur die noch nicht angepassten Rahmen- und Sondernutzungsplänen betrifft, sondern auch die später angepassten Erlasse. Es wäre ein Schildbürgerstreich, wenn spätere Änderungen von Erlassen, die sich auf das neue PBG stützen, gestützt auf eine neue Auslegung dann wieder nicht angepasst werden können. Wie erwähnt, eine Anpassung muss laufend möglich sein. Wir haben eine Frist von zehn Jahren. Was ist, wenn die Stadt St.Gallen die Planung bis 2027 nicht anpassen kann? Wir müssten dann unter Umständen die Bestimmungen ändern. Wir müssen das in einer zweiten Phase anschauen. Auslegethemen haben wir immer. So sieht es das Gesetz vor und so umschreibt es auch das Bundesgericht. Wir erwarten bei Annahme der Vorlage allerdings, dass der geänderte Artikel flexibel gehandhabt wird und nicht mit dem Hinweis auf die immer wieder betonte Gesamtsicht notwendige Regelungen verhindert werden. Unser Kanton darf nicht in einen planerischen Stillstand geraten.

Schmid-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten. Bereits im Kantonsrat haben wir gegen die Überweisung der Motion 42.18.04 «Planungs- und Baugesetz: Handlungsspielraum der Gemeinden stärken» gestimmt. Wir sind der Ansicht, dass das neue PBG nun greifen muss und die Gemeinden ihre Anstrengungen zur Anpassung der Ortsplanung ans neue Gesetz forcieren müssen. Die unseres Erachtens zu lange Übergangsfrist von zehn Jahren muss nicht zwingend voll ausschöpft werden. Auch gibt es genügend Möglichkeiten, wie die Gemeinden bereits Änderungen nach neuem Recht vornehmen können. Für uns ist dieser Nachtrag auch widersprüchlich. Einerseits wird von den Gemeinden explizit eine neue Gesamtschau verlangt und diese muss eingehalten werden, damit sie Teilzonenpläne nach altem Recht erlassen dürfen. Die künftige Gesamtrevision darf dabei auch nicht präjudiziert werden. Andererseits fehlt gerade diese Gesamtschau nach neuem PBG und man möchte deshalb nach altem Recht weitermachen. Diesen Widerspruch, diese Schlaumeierei, dieses Weiterpflegen des alten BauG über die Hintertür lehnen wir klar ab.

Wir sehen auch, dass in den Übergangsbestimmungen des PBG nicht ganz wasserdicht geregelt ist, wie die Gemeinden bis zum Inkrafttreten ihrer revidierten Rahmennutzungspläne, d.h. ihrer kommunalen Bauordnung sowie des Zonenplans, vorgehen sollen und dürfen. Solch lange Übergangsbestimmungen sind problematisch. Es braucht einen vernünftigen Umgang mit dem neuen Gesetz, bzw. eine deutlich schnellere Umsetzung als die längstmöglichen zehn Jahre. Es darf auf keinen Fall sein, dass einfach das alte BauG für die nächsten acht Jahre zur Anwendung kommt und dann die Frist zur Anpassung verlängert werden muss. Genau dieser Gefahr – oder in den Augen einiger Kantonsräte vielleicht gar dieser Absicht – wird Vorschub geleistet, wenn wir dem vorliegenden Nachtrag zustimmen. Für uns ist dieser Nachtrag eine Zwängerei derjenigen Kreise, die das neue PBG nicht anwenden wollen. Dies unterstützen wir nicht. Wir begrüßen es aber, dass sich dieser Nachtrag nur auf das formelle Übergangsrecht beschränkt.

⁴ vgl. BGE 109 Ia 113.

Falls trotzdem Eintreten beschlossen wird, wollen wir möglichst präzise Aussagen dazu haben, wo denn neu diese Spielräume bei den Gemeinden liegen, die künftig auch grössere planerische Eingriffe möglich machen sollen. Wir haben deshalb im Vorfeld beim BD um konkrete Beispiele gebeten, damit die Sachlage anschaulicher und verständlicher wird. Den Wunsch nach geringfügigen Änderungen, die den Grundsätzen der Raumplanung entsprechen und bei denen die ortsplanerische Gesamtsicht gewahrt bleibt, können wir durchaus verstehen. Das Problem dieses Nachtrags besteht aber darin, dass zwar im erläuternden Bericht an verschiedenen Stellen klar festgehalten wird, dass bei solchen Änderungen keine Verletzungen des aktuell geltenden übergeordneten Rechts zulässig sind, obschon diese logischerweise auf das ausser Kraft gesetzte BauG abgestützt werden. Für die Gemeinde gelten immer noch die alten Rahmennutzungspläne. Dieser wesentliche und für uns unverzichtbare Vorbehalt, das übergeordnet geltende Recht angewendet werden muss, ist aber nicht explizit in Art. 175a Bst. b der vorgeschlagenen Fassung des Nachtrages enthalten. Damit kann dieser Vorbehalt nur gestützt auf die Materialien geltend gemacht werden. Das ist für uns zu wenig griffig und ungenügend. Wir werden in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag zur Ergänzung von Art. 175a stellen.

Zum Abschluss noch ein Wunsch: Statt enorm viel Energie und Zeit in die Übergangsbestimmungen zu investieren, soll die Regierung besser den Gemeinden Hilfsmittel in die Hand geben und sie ermächtigen, die Anpassungen an das neue PBG möglichst zügig an die Hand zu nehmen. Danach hätten wir wieder eine gute und klare Basis für die zukünftige Entwicklung.

Broger-Altstätten (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich lege meine Interessen offen als Mitglied des Stadtrates Altstätten.

Bei der Gesamtrevision zum PBG war ein Ziel, die Vereinfachung der Administration und der rechtlichen Vorgaben. Zwischenzeitlich durften bzw. mussten wir feststellen, dass das Ziel dieser Grundidee in verschiedenen Themenkreisen nicht erreicht wurde. Mit diesem nun zu behandelnden Nachtrag wurde ein Problem im Übergangsrecht bezüglich Raumnutzungspläne erkannt. Ob mit diesem Nachtrag das Problem effektiv gelöst wird oder ob mit der Lösung eine pauschale Weitergeltung mit bundesrechtlichen Grenzen für Änderungen nach altem Recht eine neue Baustelle geschaffen wird, lässt sich durchaus diskutieren. Nichts destotrotz ist dieses Vorgehen sinnvoll und nötig. Wir werden im Rahmen der Bearbeitung einen Auftrag einbringen, welcher die zukünftige Bearbeitung weiterer Erfahrungen und den daraus zu erstellendem zweitem Nachtrag betrifft.

Spoerlé-Ebnat-Kappel (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen.

Ich lege meine Interessen offen als Gemeindepräsident von Ebnat-Kappel. Mein Interesse ist, dass wir heute zu einem schlüssigen Ziel kommen. Wir hoffen, dass dies in einer kurzen Zeit bewerkstelligt werden kann. Grundsätzlich kann ich mich meinem Vorredner anschliessen. Es geht tatsächlich darum, dass wir eine Arbeitssituation schaffen, in welcher die Gemeinden in der Lage sind, vorwärts zu kommen. Zur Aussage der SP-GRÜ-Delegation, welche die Übergangsbestimmungen verlängern möchten, kann ich sagen, in einem solchen Prozess müssen sämtliche Planungsinstrumente frisch überarbeitet und angepasst werden und das ist nicht einfach zu erledigen. Der Kommissionspräsident hat es auch erklärt; nach einer gewissen Zeit befinden wir uns an einem Punkt, an dem wir nicht selber bestimmen können wie es weiter gehen soll. Wir arbeiten daran, um mit unseren Bestrebungen vorwärts zu kommen, damit wir die Entwicklung der Gemeinden erhalten können. Wir sind darauf angewiesen, für das wenige Gewerbe und die Industrie, die wir haben, Voraussetzungen für die Zukunft zu schaffen. 33 Gemeinden steht die Auszonung noch bevor. Wenn ein Betrieb expandieren möchte, ist dies in der geltenden Situation nicht mehr möglich. Das ist für einen Betrieb unter Umständen lebenswichtig ansonsten zieht er weg.

Weder für die Gemeinde noch den Kanton ist das schliesslich eine gute Lösung. Wir möchten keinen Freibrief, um alles zu kippen, was wir jetzt ausgearbeitet haben. Im Gegenteil; wir wollen weiterarbeiten, damit Möglichkeiten entstehen, die Lücken zu schliessen, die tatsächlich entstanden sind. Ich schliesse mich dem Votum an, dass mit dem versandten Kreisschreiben keine gute Lösung gefunden wurde. Zurückschauen bringt uns nicht weiter. Ich weise darauf hin, dass es mit diesem Nachtrag nicht getan ist, es braucht weitere Änderungen.

Blumer-Gossau (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Wir möchten mit der Gesamtrevision vorwärts machen und diese in den Gemeinden umsetzen. Der Kommissionspräsident hat dargelegt, dass die Revision für eine Gemeinde aufwändig und zeitintensiv ist. Kann aufgezeigt werden, wo die 77 Gemeinden stehen? Ich habe gehört, dass eine Vorprüfung freiwillig ist. Warum braucht der Kanton ein halbes Jahr für diese Vorprüfung?

Regierungsrat Mächler zu Blumer-Gossau: Die im AREG aktuell verfügbaren Zahlen werden für das Protokoll geliefert (vgl. Beilage 4). Es gibt keine Gemeinde, die das Thema noch nicht angegangen ist, sie sind jedoch unterschiedlich weit. Zwei Gemeinden, Gommiswald⁵ und Eschenbach, haben abgeschlossen, verschiedene Gemeinden sind in der Vorprüfung. Die Vorprüfung dauert so lange, weil es sich um eine intensive Prüfung handelt. Es müssen Gesamtabwägungen vorgenommen werden. Bei den ersten Gemeinden müssen die Ämter sowohl im neuen Richtplan wie auch im neuen PBG fit werden. Wir befinden uns momentan mit dem neuen kantonalen Richtplan und dem neuen PBG in einer anspruchsvollen Situation. Noch niemand hat damit grosse Erfahrungen. Diese machen wir nun anhand der Gemeinden, die bereits ihre Rahmennutzungspläne eingereicht haben. Aufgrund gesammelter Erfahrungen werden wir auch schneller. Auf dem Markt sind Ressourcen für Raumplaner kauf auffindbar und auch sämtliche Raumplanungsbüros sind über längere Zeit stark ausgelastet. Der Markt an Raumplanern ist in der Ostschweiz ausgetrocknet. Fünf Jahre für die Gesamtrevision aller kommunalen Rahmennutzungspläne sind daher nicht realistisch, da wir nur schon kantonsintern die dafür notwendigen Ressourcen nicht haben. Auch die Gemeinden wären von einem solchen rascheren Vorgehen teilweise überfordert, denn diese müssen die gesamte Bevölkerung miteinbeziehen.

Kurt Signer: Die grosse Herausforderung für das heute schon stark ausgelastete AREG erfolgt erst noch. Mit externer Unterstützung sind wir deshalb daran, die Prozesse insbesondere innerhalb der Ortsplanung weiter zu optimieren, um im Hinblick auf das anstehende Volumen die Effizienz und Effektivität in der Verwaltung zu steigern.

Looser-Nesslau: Ich bin im Vorstand der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP). Ich kann bestätigen, dass alle Gemeinden an der Arbeit sind. Es gibt Gemeinden, die das nicht forcieren und z.B. auf mehr Infos zum Kapazitätsindex warten. Entsprechend wartet die eine oder andere Gemeinde darauf, bis dieser Instanzenzug einmal durchgespielt ist. Es werden sich noch verschiedene Fragen ergeben.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich lege meine Interessen offen als Gemeindepräsidentin von Niederbüren. Unsere Gemeinde befindet sich voll in diesem Prozess. Als kleine Gemeinde sind wir fast etwas überfordert. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Prozess schneller gehen könnte, aber das ist nicht möglich. Wir müssen die ganze Bevölkerung miteinbeziehen. Wir haben den Vorprüfungsbericht erhalten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dieser vernichtend ist. Wir müssen uns motivieren, damit wir dennoch daran weiterarbeiten. Wir müssen nun viel mehr in die Partizipation gehen, die Bevölkerung mitnehmen und eine Strategie entwickeln. Das ist nur ein Teil. Wir haben heute Abend zum Beispiel eine Informationsveranstaltung. Ich bin überzeugt, dass es zu Rechtsmittelverfahren kommt. Wir müssen auch noch die Strassenpläne

⁵ Korrektur durch Gf: An der Sitzung wurde fälschlicherweise «Neckertal» genannt.

überarbeiten, die Gewässerräume festlegen, Ökataster ausfüllen usw.. Das ist in fünf Jahren nicht realisierbar. Wir müssen froh sein, wenn dies in zehn Jahren machbar ist.

Gemperli-Goldach: Ich lege meine Interessen offen als Gemeindepräsident von Goldach. Wir stehen in diesem Prozess bei den Anhörungen zum Richtplan. Die Fristen in Bezug auf die Rückmeldungen sind auch aus unserer Sicht eher lang. Es wäre wünschenswert, wenn diese anders gestaltet werden könnten. Auch allfällige Rückmeldungen in den ganzen Prozessen sollten sich inhaltlich auf die Aufgabe des Kantons beschränken. Hier könnte eine Schärfe herbeigeführt werden. Damit könnte in der Gemeindeautonomie auch diesem Kontext mehr Souveränität eingeräumt werden. Die Gemeinden haben ein vitales Interesse, dass sie ihre Planungsgrundlagen entsprechend aufarbeiten und mit dem neuen PBG korrespondieren können. Wir sind in diesem ganzen Kontext auch agierend. Wir wollen der Bevölkerung sagen können, was künftig möglich ist. Wir befinden uns im Moment auch fast in einem Moratorium, was für uns eine unglückliche Situation darstellt. Es ist eine riesige Herausforderung. In der Gemeinde müssen entsprechende Gebiete separat betrachtet werden. Es muss ein partizipatives Verfahren durchgeführt werden. Es müssen auch für einzelne Quartiere Entwicklungsanalysen stattfinden. Es muss mit den Leuten gesprochen werden. Es handelt sich um sehr schwierige Prozesse. Mit den definierten Vorgaben zum neuen PBG, insbesondere, dass der grosse Grenzabstand nicht mehr gilt, wurde eine Ausgangslage geschaffen, welche es erforderlich macht, dass die einzelnen Gemeinden bei diesem Prozess sehr genau hinsehen. Die Entwicklungen sollen so stattfinden, dass die Attraktivität einer Gemeinde in Zukunft erhalten bleibt. Das ist eine immense Aufgabe. Wir sind aber ganz klar bestrebt, diesen Prozess so zu gestalten, dass wir die Planungssicherheit in Zukunft relativ schnell herstellen können, auch wenn es nicht ganz einfach ist.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1 (Ausgangslage)

Broger-Altstätten: Zum letzten Abschnitt auf S. 5 werden wir unter Traktandum 4.3 einen Auftrag zur der Beschleunigung des Verfahrens stellen.

Abschnitt 2.2 (Wesentliche Anpassungen aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung)

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Der folgende Satz: «Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf das im Grundsatz befürwortete Resultat der Vernehmlassung hat das BD auf Grund der eingegangenen Rückmeldungen dem Botschaftstext gegenüber der Vernehmlassungsvorlage lediglich an einzelnen Stellen gezielt überarbeitet und insbesondere einige kritisierte Doppelspurigkeiten gestrichen.», ist beim ersten Mal durchlesen nicht verständlich. Er müsste einfacher formuliert sein.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 175a (Sachgemässe Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Baugesetz] vom 6. Juni 1972)

Bucher-St.Margrethen: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 175a Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Änderungen der Rahmennutzungspläne jener politischen Gemeinden, deren Rahmennutzungsplan noch nicht an diesen Erlass angepasst worden ist, sofern und soweit solche Änderungen dem RPG sowie dem PBG entsprechen und keine präjudizierende Wirkung für die Revision der kommunalen Rahmennutzungsordnung entfalten.»

Wie im Eintreten angekündigt möchten wir Ihnen einen Antrag für eine Ergänzung in Bst. b beliebt machen. Wir hätten gerne trotz den Empfehlungen und Ausführungen der Botschaft und heute durch die Verwaltung, den Hinweis angebracht, dass keine präjudizierende Wirkung damit verbunden sein soll. Wir möchten die geltenden Voraussetzungen ausdrücklich im Artikel verankern. Das entspricht auch dem, was wir bereits in der Vernehmlassung beantragt haben und leider nicht berücksichtigt wurde. Der Wortlaut ist für uns nicht sakrosankt. Wir anerkennen, dass durchaus auch legistisch noch Überarbeitungsbedarf besteht. Es sind genug Juristen anwesend, dass man das noch überarbeiten könnte. Wir haben unseren Vorschlag aus der Vernehmlassung übernommen, ich denke, die Absicht dahinter ist klar. Wir möchten, dass klar ist, dass die gültigen und inkraftstehenden Vorgaben des PBG in jedem Fall einzuhalten sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die inkraftstehenden Bestimmungen des RPG. Und wie gesagt, soll die präjudizierende Wirkung ausdrücklich verankert werden. Diese steht nicht ausdrücklich in Art. 2 RPG, sondern ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das entsprechende Urteil hat Locher-St.Gallen bereits zitiert.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen.

Wir nehmen diesen Antrag zur Kenntnis. Wenn man alles, was einmal in einem Bundesgerichtsurteil festgelegt wurde, in ein Gesetz aufnimmt, haben wir unendlich lange Gesetze, das hilft niemandem weiter. Ich glaube, die Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen sind heute klar. Sie sind in der Botschaft ersichtlich und wurden heute noch einmal als Teil der Materialien klar auf den Tisch gelegt.

Locher-St.Gallen: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen.

Der erste Teil ist unnötig. In ein Gesetz zu schreiben, dass man etwas machen kann, sofern es der übergeordneten Gesetzgebung entspricht, ist unnötig. Das können wir überall hinschreiben. Es ist ganz klar, dass das RPG gültig ist, aber auch die Spielräume, die das RPG zulässt, müssen wir nicht erwähnen. Der zweite Teil, der «keine präjudizierende Wirkung für die Revision der kommunalen Rahmennutzungsordnung entfalten» vorsieht, ist auch nicht praktikabel. Die Revision ist erst nach den einzelnen Phasen abgeschlossen (Rechtsmittelverfahren, Genehmigung durch das Departement, Volksentscheid, wenn das fakultative Referendum ergriffen wird). Solange wir das Endresultat nicht kennen, kann ich nicht vorwegnehmen, wie das herauskommen soll. Das ist eine weitere Fessel, die wir uns anlegen.

Schöbi-Altstätten: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen.

Ich kann auf die Aussage von Locher-St.Gallen verweisen. Ich will nochmals in Erinnerung rufen; das ist eine Rechtssetzung und vor allem der zweite Teil ist eine Rechtsanwendung. Ich stelle fest, dass man vermehrt beginnt, das zu vermischen. Der Kantonsrat ist nicht abschliessend zuständig, sondern mit der Referendumsmöglichkeit entscheidet die Bevölkerung. Wir müssen zwischen der Rechtssetzung und der Rechtsanwendung unterscheiden. Hier ein Durcheinander zu machen, hilft niemanden. Lassen wir es beim bisherigen Wortlaut.

Schmid-St.Gallen: Ich habe nach dem Votum von Locher-St.Gallen ein Verständnisproblem. In der ganzen Vorlage steht, dass eine präjudizierende Wirkung immer berücksichtigt werden muss. Gemäss Aussage von Locher-St.Gallen könne man das gar nicht. Ich komme dann zur Folgerung, dass man gar keinen Teilzonenplan nach altem Recht genehmigen kann. Habe ich das richtig verstanden?

Locher-St.Gallen: Das ist nicht richtig. Es hat selbstverständlich einzelne Elemente, die nicht präjudizierend wirken dürfen. Man muss schauen, wo die Präjudizien sind; sind sie in der Zonenart, in der Intensität der Überbauung, in den einzelnen Bauvorschriften? Das ist ein ganzer Katalog. Die einen sind vielleicht problematischer als die anderen, so habe ich die Botschaft verstanden.

Güntzel-St.Gallen: Niklaus Eichbaum hat relativ klar auf die Frage zum Präjudiz ausgeführt: Für die Einzelparzelle selber darf es ein Präjudiz sein, mit der Konsequenz, dass sie nicht so rasch einer völlig anderen Zone zugewiesen werden kann. Ziel ist es, dass wir wissen, wo die Eckpunkte etwa liegen und in der Prüfung kontrolliert wird. Ich stimme Locher-St.Gallen zu, mit einer Ergänzung ist die Wahrscheinlichkeit der Verwirrung grösser als diejenige der Klärung. Die Rechtsprechung wird auch beigezogen. Am Schluss muss man vergleichen, ob der Bundesgerichtsentscheid vom 2001 und 2017 materiell oder sachlich vergleichbar ist? Auch da kann man sich auf eine Aussage des Bundesgerichts oder des Verwaltungsgerichts stützen. Es gibt keinen Grund, Bst. b mit Begriffen zu erweitern, die einerseits durch das Gesetz vorgeben sind und andererseits die Sache nicht klarer machen.

Regierungsrat Mächler: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Diesen Antrag hat die SP-GRÜ-Delegation bereits im Rahmen der Vernehmlassung gestellt. Dementsprechend hat sich die Regierung auch mit diesem Thema auseinandergesetzt. Die Regierung ist auf diesen Antrag nicht eingetreten, weil sie klar der Meinung ist, dass das Thema der präjudizierenden Wirkung aufgrund der bundesrechtlichen Rechtsprechung bereits abgedeckt ist. Wir haben entschieden, es in der Botschaft zu thematisieren. In einem zukünftigen Urteil würde diese Botschaft als Materialie beigezogen werden. Aus Sicht der Regierung muss es nicht explizit im Gesetzestext festgehalten sein.

Bucher-St.Margrethen: Ich möchte eine Präzisierung zum Votum von Locher-St.Gallen zuhanden der Materialien festhalten: Wir beantragen nicht, eine zusätzliche Schranke, sondern eine Voraussetzung, die gemäss den Ausführungen der Regierung in der Botschaft enthalten ist und nun auch durch den Bauchef bestätigt wurde. Wir hätten diese gerne explizit im Gesetz festhalten.

Gahlinger-Niederhelfenschwil: Bestimmungen des höheren Rechts schreibt man nicht nochmals in ein untergeordnetes Gesetz; also hier ins kantonale Gesetz – das macht keinen Sinn.

Blumer-Gossau: Wir wollen nicht eine Differenzierung für verschiedene Arten von Präjudizierung festlegen wie es Locher-St.Gallen vorhin angesprochen hat, sondern den Grundsatz der Präjudizierung im Gesetz stärker verankern. Ob das Anwendung oder Gesetzgebung ist, interessiert nicht. Es ist wichtig, dass die Präjudizierung das nötige Gewicht erhält. Dies der Grund für unseren Antrag.

Zu Gahlinger-Niederhelfenschwil: Es steht in der Botschaft unter Abschnitt 5, S. 8 im ersten Satz: «Der Entwurf zum Art. 175a Bst. a beschreibt im Grunde Selbstverständliches.» Und trotzdem schreibt man es in das Gesetz. Genau darum geht es uns auch. Es ist etwas Selbstverständliches, aber es ist so wichtig, dass wir es im Gesetz verankert haben wollen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von SP-GRÜ-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Ziffer IV

Kommissionspräsident zum Vollzugsbeginn: Kann man abschätzen, wann dieser stattfinden wird? Ich gehe davon aus, geplant wäre im Verlaufe dieses Jahres? Es gilt die Referendumsfrist abzuwarten.

Regierungsrat Mächler: Es ist klar, dass wir diesen Nachtrag möglichst zeitnah umsetzen müssen. Wir gehen davon aus, dass in der Aprilsession die zweite Lesung im Kantonsrat erfolgt. Dann müssen wir die Referendumsfrist abwarten. Wird diese benutzt, wird es länger dauern. Wird sie nicht benutzt, wird die Regierung den Nachtrag zeitnah in Kraft setzen.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Broger-Altstätten: Ich beantrage im Namen der CVP-GLP-Delegation, die Regierung einzuladen, die Vernehmlassung zur Botschaft zum II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz, insbesondere die Nutzungs- und Bauvorschriften, bis spätestens Ende Mai 2020 zu eröffnen.

Wir haben in der Botschaft im Abschnitt 1 im letzten Absatz mit Befremden festgestellt, dass das BD sich zum Ziel gesetzt hat, die Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum PBG bis Ende 2020 zu eröffnen. Der Kantonsrat macht jeweils Ende der Amtsdauer eine Aufräumsession, um Arbeiten aus der aktuellen Legislatur abschliessend zu behandeln. Unserer Meinung nach darf auch vom BD verlangt werden, dass das Geschäft zum II. Nachtrag zum PBG noch innerhalb dieser Legislatur wenigstens zur Vernehmlassung vorliegt. Die Arbeiten sind zu erledigen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ab Juni 2020 auch die Regierung neu zusammengesetzt sein wird. Wenn dann noch – wie von vielen erwartet – die Departemente gehörig durchgemischt werden, sind dann wenigstens einigermassen saubere Tische zu hinterlassen. Solche Pendenzen sollte man darum erledigen.

Kommissionspräsident: Ich weise darauf hin, dass der Regierung eine Frist zur Verfügung steht, um Aufträge zu erledigen.⁶

Regierungsrat Mächler: Wir ziehen am gleichen Strick. Wir wollen die Vernehmlassung möglichst bald durchführen. Man kann diesen Antrag so stellen und sich das wünschen. Ich muss aber ganz ehrlich sagen: Es ist nicht realistisch, dass wir die Botschaft bis Ende Mai 2020 in die Vernehmlassung geben. Ich weise sie darauf hin, bei der zweiten Teilrevision des PBG geht es um materielle Änderungen. Das wird eine anspruchsvolle Aufgabe. Ich gehe davon aus, dass Sie auch der Meinung sind, dass wir die wichtigen Stakeholder in diesem Prozess miteinbeziehen müssen. Das haben wir auch schon teilweise gemacht und in einem ersten Schritt die VSGP und einzelne weitere ausgewählte wichtige Stakeholder zur Darlegung des Handlungsbedarf aus ihrer Sicht eingeladen. Wir haben nun angefangen diesen Prozess systematisch aufzurollen. Wir erhielten auch teilweise bereits erste umfassende Vorschläge von verschiedenen Seiten. Ein Verband hat eine Fristverlängerung für die Eingabe verlangt, welche wir gewährt haben. Ende Mai 2020 ist zwar wünschbar, aber das können wir nicht stemmen, es wäre nicht seriös. Es wird verschiedene materielle Themen geben, die höchst umstritten sein werden. Leisten wir hier keine saubere Arbeit, droht massiver Schiffbruch. Es sagten mehrere Kommissionsmitglieder, die an der ersten Revision beteiligt waren, dass der Zeitdruck nicht half und das PBG deshalb nicht besser wurde. Manchmal hilft es mehr, wenn man sich die Zeit nimmt, um Übergänge zu schaffen. Sie haben unser Versprechen: Wir wollen das möglichst rasch bewerkstelligen.

Locher-St.Gallen: Ich habe Sympathien für den Auftrag, man muss vorwärts machen. Letztlich ist er Ausdruck bestehender Unsicherheiten in vielen Bereichen, die wir beim PBG haben. Wir müssen aber auch aufpassen; wir sollten nicht den gleichen Fehler wie beim PBG machen. Da hatte man das Gefühl, man hätte die «eierlegende Wollmilchsau» erfunden und packte alles zusammen in eine Vorlage. Ursprünglich hatte man vor, Teilrevisionen des BauG durchzuführen. Aus heutiger Sicht wären wir mit Teilrevisionen besser beraten gewesen, die heutige Kommissionssitzung wäre hinfällig. Ich kann mir vorstellen, es gibt Punkte, die klar geändert werden müssen. Und es gibt Themen, die nicht so klar sind, bei denen mehr Einflüsse mitwirken und man auch in der Vernehmlassung breiter fahren muss. Zum BD: Vielleicht sollte man von mehreren Nachträgen sprechen; z.B. einen Nachtrag, der alles beinhaltet, bei dem man sich einig ist, dann wäre

⁶ Art. 95 GeschKR, zweiter Satz: «Die Aufträge des Kantonsrates sind innerhalb von drei Jahren zu erfüllen.»

dieser relativ schnell umsetzbar. Es gibt andere Punkte die ein bisschen mehr Zeit brauchen. Es wäre eine Überlegung wert.

Regierungsrat Mächler: Ich kann mir durchaus vorstellen, dass es mehrere Nachträge geben wird. Aber bevor ich überhaupt diese Auslegeordnung machen kann, muss ich wissen, was überhaupt von den Stakeholdern auf den Tisch gelegt wird. In dieser Phase sind wir noch nicht, wir haben noch nicht das komplette Bild. Wir mussten Anspruchsgruppen eine Fristerstreckung einräumen. Wir finden das sinnvoll, dass sie sich gut überlegen können, was für sie wichtig ist.

Zu Locher-St.Gallen: Es ist möglich, dass wir ein Thema, z.B. den Gewässerabstand, allenfalls vorziehen, wenn sich abzeichnet, dass ein grosser Konsens besteht. Das machen wir ja nun auch mit der vorliegenden Übergangsbestimmung und da gab es einen grossen Konsens. Ich muss jedoch zuerst spüren, dass ein solcher Konsens auch für eine rasche weitere Teilrevision zu einzelnen ausgewählten materiellen Punkten vorhanden ist. Ich mache deshalb den Vorschlag, dass man z.B. bis Ende Mai 2020 weitere Abklärungen vornimmt und anlässlich der Junisession 2020 festgelegt wird, ob allenfalls mehrere Nachträge sinnvoll sind oder ob ein Nachtrag gemacht werden soll. Man könnte dem Kantonsrat mit einer Information der Regierung auf einem blauen Blatt berichten, wo man steht, auf welche Themen man näher eingegangen ist und an welchen künftig noch genauer man arbeiten könnte. Allenfalls könnte man sich in Absprache mit den Fraktionen einigen, welche Themen für einen zeitnahen Nachtrag in Frage kommen.

Boppart-Andwil: Man erkennt in dieser Diskussion unser Ziel: «Drive» in die Sache zu bringen. Ich finde den vorgeschlagenen Weg von Regierungsrat Mächler mit der Information in der Junisession 2020 sehr gut. Man soll wirklich «Drive» bringen; wir möchten hören, wie dieser aussieht. In der Botschaft wird als Ziel aufgeführt, dass die Vernehmlassung auf Ende Jahr kommt. Mit der Auslegeordnung und Information in der Junisession kann man entscheiden, was und wie viele Nachträge allenfalls sinnvoll sind. Uns genügt somit das Versprechen von Regierungsrat Mächler. Wir ziehen unseren Antrag zurück.

Regierungsrat Mächler: Das begrüsse ich sehr. Ich könnte bei meinem Eintretensvotum im Kantonsrat das Versprechen auf einem Informationsblatt über den Stand in der Junisession 2020 erwähnen.

Götte-Tübach: Ich bin froh, dass wir über dieses Thema diskutiert haben. Es wurde erwähnt, dass die Gemeinden ein wichtiger Player im Ganzen sind, vor allem auch im Hinblick auf den II. Nachtrag. Die VSGP und das BD haben eine ständige Arbeitsgruppe PBG und ich darf diese präsidieren. Was im Antrag formuliert war und diskutiert wurde, wurde in der Arbeitsgruppe schon mehrfach zuhänden des BD platziert. Ich hoffe nun, dass wir mit der Diskussion zu diesem Thema erfolgreicher sind als diese Arbeitsgruppe. Wir wollten den I. Nachtrag schneller, wir wollten den II. Nachtrag schneller, ich glaube hierzu haben wir einen Konsens. In der Arbeitsgruppe ist Regierungsrat Mächler nicht dabei, darum haben wir es jetzt hier nochmals geregelt.

Kurt Signer: Es ist nicht die Idee der Verwaltung den II. Nachtrag zu verzögern. Auch wir wollen dieses Geschäft mit Vollgas vorwärts treiben. Man muss jedoch unterstreichen: Wenn die Verwaltung in Abstimmung mit der Regierung systematisch alle Anspruchsgruppen wie Gemeinden, Wirtschaft, Interessenverbände usw. einzubeziehen hat, dauert der Gesamtprozess länger. Die Erarbeitung einer Auslegeordnung und die nachfolgenden Abstimmungen brauchen minimal Zeit, damit man diese Arbeit seriös machen kann. Die Anspruchsgruppen wollen ernst genommen werden. Sie erwarten, dass wir ihre Anliegen seriös zu prüfen und spiegeln. Wir möchten zudem im II. Nachtrag auch den angekündigten Kommentar zum PBG mitverarbeiten. Dieser liegt uns jedoch noch nicht vor. Wir haben diesbezüglich noch nichts. Es wäre aus Verwaltungssicht wichtig, dass wir das Tempo so bestimmen, dass wir diese zentrale Grundlage seriös mitverarbeiten können.

Locher-St.Gallen: Die von der CVP-GLP-Delegation angeregte Diskussion war sehr sinnvoll. Zu Kurt Signer: Die Verwaltung muss auch gut zuhören. Wir sprechen immer vom II. Nachtrag zum PBG, aber ich finde wir sollten von den weiteren Nachträgen sprechen. Ich denke, hierzu haben wir auch einen Konsens. Wenn nur schon ein Konsens in dieser Frage besteht, kann man es bei Dringlichkeit zeitlich noch staffeln.

Kurt Signer: Da gibt es keine Differenzen, für die Staffelung der Nachträge bieten wir gerne Hand.

Kommissionspräsident: Der Auftrag der CVP-GLP-Fraktion hat eine gewisse Dynamik ausgelöst, sowohl in dieser Sitzung als hoffentlich auch im Prozess. Der von der CVP-GLP-Delegation eingereichte Auftrag wurde zurückgezogen. Regierungsrat Mächler wird in der Junisession 2020 über die Auslegeordnung der Themen für die weiteren Nachträge und allenfalls auch über eine mögliche Bündelung der Themen in weitere Nachträge zu diesem Gesetz informieren.

Regierungsrat Mächler: Ich präzisiere, ich werde im Eintretensvotum in der Februarsession 2020 formell sagen, dass es in der Junisession 2020 eine Information der Regierung auf einem blauen Blatt geben wird. Das effektive materielle Thema wird in der Information der Regierung auf einem blauen Blatt stehen. Wir werden uns überlegen, allenfalls eine Staffelung der Themen vorzusehen.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:3 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt *ihren Kommissionspräsidenten*, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt *ihren Kommissionspräsidenten* und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Blumer-Gossau: Die Medienmitteilung soll für durchschnittliche Leserinnen und Leser verständlich sein.

Güntzel-St.Gallen: Die Kommissionsmitglieder sind zeitgerecht über die Publikation der Medienmitteilung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.00 Uhr.

St.Gallen, 31. Januar 2020

Der Kommissionspräsident:



Christoph Gull
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.19.11 «Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Dezember 2019); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Präsentation von Regierungsrat Mächler; *bereits an der Sitzung verteilt*
3. Präsentationen von Niklaus Eichbaum; *bereits an der Sitzung verteilt*
4. Abklärung AREG: Stand Umsetzung Gesamtrevisionen in den Gemeinden; *wird elektronisch nachgereicht*
5. Antragsformular vom 23. Januar 2020
6. Medienmitteilung vom 29. Januar 2020

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Baudepartement (GS: 3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste